



Feld A und B:

Die Felder A und B werden gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen geschlossen. Weitere Beisetzungen und Verlängerungen der Nutzungszeiten in diesem Bereich werden ausgeschlossen.

Feld C:

Die vorhandenen Sargwahlgrabstätten in Feld C bleiben bestehen und werden fortgeführt. Eine Neuvergabe von Wahlgrabstätten in diesem Bereich ist vorerst nicht vorgesehen.

Feld D:

Die vorhandenen Sargwahlgrabstätten in Feld D bleiben bestehen und werden fortgeführt. In einem Teilbereich dieses Feldes sind zudem die Rasengräber vorzufinden, welche weitergeführt werden. Die Neuvergabe von Sargwahlgrabstätten wird ebenfalls in Feld D erfolgen.

Feld E:

In Feld E werden zukünftig ausschließlich Urnenwahlgrabstätten vergeben und anonyme Urnenbeisetzungen in der bestehenden Urnengemeinschaft durchgeführt. Die bestehenden Sargwahlgrabstätten werden auslaufen gelassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für Sargwahlgräber in diesen Feldern ist nur zwecks einer Zweitbelegung möglich. Beisetzungen während der bestehenden Nutzungszeit sind weiterhin zulässig und verlängern die Nutzungszeit um die Jahre der gesetzlichen Totenruhe.

Feld F:

Feld F wird fortgeführt.

Feld H:

Die bestehenden Sargwahlgrabstätten werden auslaufen gelassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für Sargwahlgräber in diesen Feldern ist nur zwecks einer Zweitbelegung möglich. Beisetzungen während der bestehenden Nutzungszeit sind weiterhin zulässig und verlängern die Nutzungszeit um die Jahre der gesetzlichen Totenruhe. Hier werden ausschließlich neue Urnenwahlgräber vergeben.

Feld I:

Die bestehenden Sargwahlgrabstätten werden auslaufen gelassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für Sargwahlgräber in diesen Feldern ist nur zwecks einer Zweitbelegung möglich. Beisetzungen während der bestehenden Nutzungszeit sind weiterhin zulässig und verlängern die Nutzungszeit um die Jahre der gesetzlichen Totenruhe. Neuvergaben in diesem Bereich sind vorerst nicht vorgesehen.

Feld J:

Die bestehenden Sargwahlgrabstätten werden auslaufen gelassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für Sargwahlgräber in diesen Feldern ist nur zwecks einer Zweitbelegung möglich. Beisetzungen während der bestehenden Nutzungszeit sind weiterhin zulässig und verlängern die Nutzungszeit um die Jahre der gesetzlichen Totenruhe.